



Gemeinde Mörschwil
Kanton St. Gallen

Schutzverordnung

Vom Gemeinderat erlassen am: 22. Mai 2003

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Planaufgabe: 6. Juni 2003 bis 7. Juli 2003

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 15. Juli 2005

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	
Art. 2 Zweck	
Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht	
Art. 4 Rechtswirkung und Umgebungsschutz	
Art. 5 Beiträge	
II. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien	4
Art. 6 Geschützte Ortsbilder	
Art. 7 Geschützte Kulturobjekte	
Art. 8 Archäologische Stellen	
Art. 9 Landschaftsschutzgebiete	
Art. 10 Geotope / Geotopschutzgebiete	
Art. 11 Naturschutzgebiete	
Art. 12 Lebensräume Gewässer / Auenschutzgebiete	
Art. 13 Geschützte Einzelbäume / Baumgruppen / Hecken, Feld- und Ufergehölze	
III. Vollzug	7
Art. 14 Bewilligungspflicht	
Art. 15 Bewilligung	
Art. 16 Markierung	
Art. 17 Aufsicht, Pflege	
Art. 18 Ersatzvornahme	
Art. 19 Zuwiderhandlungen	
Art. 20 Inkrafttreten	
Anhang	9
- Liste der geschützten Kultur- und Naturobjekte	
Sachregister	12

Der Gemeinderat Mörschwil erlässt gestützt auf Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgende Schutzverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften inkl. Anhang sowie dem zugehörigen Plan der Schutzobjekte 1:5000.

² Die Bestimmungen der Schutzverordnung gelten für die folgenden, im Plan der Schutzobjekte 1:5'000 bezeichneten Objekte und Gebiete:

- Geschützte Ortsbilder
- Geschützte Kulturobjekte
- Archäologische Stellen
- Landschaftsschutzgebiete
- Geotope / Geotopschutzgebiete
- Naturschutzgebiete (Feucht- und Trockenstandorte)
- Lebensräume Gewässer / Auenschutzgebiete
- Einzelbäume / Baumgruppen / Hecken, Feld- und Ufergehölze

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglements Mörschwil vorbehalten.

Art. 4 Rechtswirkung und Umgebungsschutz

¹ Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt.

² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Art. 5 Beiträge

Der Gemeinderat kann Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von geschützten und erhaltenswerten Kultur- und Naturobjekten mit Beiträgen unterstützen.

II. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

Art. 6 Geschützte Ortsbilder

¹ Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

² Bauten und Anlagen haben sich an den für den Schutzgegenstand wesentlichen Merkmalen der bestehenden Überbauung (insbesondere Stellung, Firstrichtung, Gebäude- und Firsthöhe, Proportionen, Fassadengestaltung, Materialien, Farbgebung, Dachform, Umgebungsgestaltung) zu orientieren. Sie haben sich in das geschützte Ortsbild besonders gut einzufügen und es im positiven Sinne zu ergänzen.

³ Moderne Formen sind gestattet, sofern sie im Vergleich zur traditionellen Bauart mindestens gleichwertig sind und nicht störend in Erscheinung treten.

⁴ Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten.

⁵ Eine Abbruchbewilligung wird nur erteilt, wenn gleichzeitig die Baubewilligung für einen Ersatzbau, dessen Erstellung sichergestellt ist, erteilt werden kann. Davon kann abgesehen werden, wenn die Nichtüberbauung im öffentlichen Interesse steht.

⁶ Zur Einhaltung dieser Bestimmungen kann der Gemeinderat Abweichungen von den Regelbauvorschriften des Baureglaments nach Art. 77 BauG gewähren. Insbesondere können Ersatzbauten am gleichen Standort bewilligt werden.

Art. 7 Geschützte Kulturobjekte

¹ Die Kulturobjekte sind sowohl in ihrem äusseren Erscheinungsbild als auch in ihrer inneren Substanz zu erhalten.

² Der Abbruch von Kulturobjekten sowie die Schädigung oder Zerstörung ihrer Substanz ist untersagt.

³ Der Abbruch kann im Sinne von Art. 98 Abs. 2 BauG ausnahmsweise bewilligt werden, wenn der bauliche Zustand eines Gebäudes eine Restaurierung nicht mehr zulässt.

Art. 8 Archäologische Stellen

¹ Die archäologischen Schutzobjekte sind vor Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen.

² Alle baulichen Tätigkeiten, die eine Gefährdung der archäologischen Schutzobjekte oder ihrer Umgebung darstellen könnten, dürfen nur im Einverständnis mit der Kantonsarchäologie ausgeführt werden.

³ Archäologische Funde sind gemäss Art. 724 ZGB (SR 210) und der Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern (SGS 271.51) an die Gemeinde oder die Kantonsarchäologie meldepflichtig.



Art. 9 Landschaftsschutzgebiete

¹ Die Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

² Massnahmen, welche die Landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer u. a. m. beeinträchtigen, sind untersagt.

³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen. Terrainveränderungen haben sich gut dem Geländeverlauf der Umgebung anzupassen.

⁴ Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 10 Geotope / Geotopschutzgebiete

¹ Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich untersagt sind Eingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.

² Die Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

Art. 11 Naturschutzgebiete

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Beweiden;
- das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Aufforsten und das Begraden von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren; Massnahmen der Jagd und Fischerei bleiben zur Wahrung der Schutzziele gewährleistet;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitzwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.



² In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

³ Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtgebiete pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen.

Art. 12 Lebensräume Gewässer / Auenschutzgebiete

¹ Die als Lebensraum Gewässer / Auenschutzgebiete bezeichneten Gebiete sind in ihrer Eigenart als Lebensraum für die gebietyptischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Insbesondere ist das Erstellen von Bauten und Anlagen (inkl. Terrainveränderungen) nicht zulässig.

² Im Auenschutzgebiet sind insbesondere auch die Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushaltes, die Fluss-, Kies- und Sandbänke und die charakteristischen Geländestrukturen geschützt. Standortfremde Fichtenpflanzungen dürfen nur durch standortgerechte Laubbäume ersetzt werden. In der Regel ist im Wald die Naturverjüngung zu bevorzugen.

Art. 13 Geschützte Einzelbäume / Baumgruppen / Hecken, Feld- und Ufergehölze

¹ Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Unzulässig ist das auf den Stock Setzen von mehr als 1/3 der Gesamtlänge einer Hecke im gleichen Jahr und in Abschnitten von mehr als 20 m Länge.

³ Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen der gleichen oder einer gleichwertigen einheimischen Art zu ersetzen.

III. Vollzug

Art. 14 Bewilligungspflicht

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche baulichen Veränderungen (inkl. Renovationen und Veränderungen in der Umgebungsgestaltung) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die - innerhalb der Schutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten - eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;

- Beseitigung von natur- und kul turl andschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pfl egemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehöl zen, Ei nzel bäumen und Alleen.

Art. 15 Bewilligung

¹ Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 14 sind unter Vorbehalt anderer Gesetzgebungen und Bestimmungen zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

² Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Jagd- und Fischereiverwaltung¹, Kantonsforstamt², Tiefbauamt³, Amt für Raumentwicklung⁴), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 16 Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 17 Aufsicht, Pflege

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus.

² Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache des Eigentümers oder Bewirtschafter.

Art. 18 Ersatzvornahme

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (wie Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Art. 19 Zuwi derhandlungen

¹ Zuwi derhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des Baugesetzes und der Naturschutzverordnung geahndet.

¹ Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11).

² Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Forstgesetz und Vollzugsverordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11).

³ Wasserbaugesetz (sGS 734.11).

⁴ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1).

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

² Die Schutzverordnung vom 10. Februar 1986 wird aufgehoben.

Anhang

Geschützte Ortsbilder OS

Objekt Nr.	Benennung	Objekt Nr.	Benennung	Objekt Nr.	Benennung
I	Lehn	IV	Riedereren	VII	Horchental
II	Schlöss Watt	V	Dorf Mörschwil	VIII	Aachen
III	Alberenberg	VI	Beggetwil	IX	Oberbüel

Kulturobjekte Gebäude KOG

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Assek. Nr.	Lage	Benennung
1	1085	249	Strussehus	Wohnhaus
4	193	226	Hagenwil	Bauernhaus
6	673	299	Lehn	Wohnhaus
7	289	314	Schlöss Watt	Gutshaus
8	289	317	Schlöss Watt	Schlöss
10	231	340	Riedereren	Wohnhaus
12	532	426	Näppenschwil	Bauernhaus
13	1537	483	Mangelburg	Wohnhaus "Frohburg"
15	531	478	Beggetwil	Wohnhaus
16	505	472	Beggetwil	Wohnhaus
18	496	524	Horchental	Wohnhaus
19	495	509	Horchental	Wohnhaus
20	491	508	Horchental	Wohnhaus
22	1103	528	Horchental	Wohnhaus
23	880	570	Aachen	Wohnhaus
24	1552	556	Unterbüel	Kapelle
25	653	561	Ruechen	Haus "Friedberg"
26	493	518	Horchental	Wohnhaus
27	31	4	St. Gallerstr. 29	Wohnhaus
28	41	62	Horchentalstr. 1	Gasthaus "Adler"
29	49	55	Schulstr. 7	Augartenschulhaus
30	57	45	Schulstr. 8	"Jumaheim"
31	637	44	Schulstr. 6	Pfarrhaus
32	637	42	Schulstrasse	kath. Pfarrkirche
33	38	40	Kirchstr. 2	Gasthaus "Ochsen"
34	670	34	Häftlibach	Wohnhaus
35	34	28	St. Gallerstr. 7	Wohnhaus
36	677	17	Poststr. 12	Wohnhaus
37	21	11	St. Gallerstr. 19	altes Feuerwehr-Depot
38	113	151/152	Huebstr. 19a	Wohnhaus
39	107	134	Huebstr. 9	Wohnhaus
40	628	163	Gallusberg	Wohnhaus
41	675	168	Gallusberg	Wohnhaus
42	712	172	Bahnhof	Bahnhofs-Abort
206	163	189	Reggenschwilerstr. 28	Wohnhaus

Kulturobjekte Anlagen KOA

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Benennung
2	216	Vorderstaag	Wegkreuz
3	193	Hagenwil	Bildstock
9	1306	Reggenschwil	Bildstock
14	1537	Mangelburg	Bildstock
17	1038	Horchental	Wegkreuz

Archäologische Schutzgebiete ASG

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Benennung
109	1601-1608, 1626-1628	Tübacherholz	ehemaliger Klosterstandort Hundtobel
110	890	Steinachtobel	ehemaliger Klosterstandort Steinertobel
111	637, 671	Schulstrasse	Kirchenareal

Landschaftsschutzgebiete LS

Objekt Nr.	Lage	Beschreibung
47	Steinachtobel	Teil des Landschaftsschutzgebietes Hahnberg-Rüthi - Steinachtobel (Gemeinden Mörschwil, Steinach und Berg)

Geotope Geo

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Benennung
57	1544	Cholgruebenweg	Interstadialserie

Geotopschutzgebiete GeoS

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Benennung
50	1603, 1605-1608	Tübacherholz	Rinnen- und Grabensystem
51	416, 419, 420, 1021, 1040, 1552, 1553	Schwärzebach	Schieferkohlenflöze

Naturschutzgebiete NFA / NTA

Objekt Nr.	Lage	Beschreibung
18	Lehnermoos	Hochstaudenried mit Teich
30	Unterbüel	Weiler mit Uferbestockung
28	Horchental	Magerwiese mit Baumgruppe
35	Hueb, Bergacker	Magerwiese südseitig Bahndamm

Lebensräume Gewässer LRG

Objekt Nr.	Lage
37	Wättler Weiher

Auensutzgebiete AuS

Objekt Nr.	Lage
43	Mörschwieler Tobel, Steinach Tobel

Geschützte Einzelbäume EBG / Baumgruppen BA

Objekt Nr.	Lage	Beschreibung
2a	Reggenschwil	ca. 150-jährige Eiche
15	Lehnerhügel	Eiche
16	Schloss Watt Nord	Mammutbaum, ca. 150-jährig
17	Schloss Watt, Halde	Birkenallee, ca. 16 Bäume

Geschützte Hecken / Feld- und Ufergehölze HFUG

Objekt Nr.	Lage	Beschreibung
2	Reggenschwil	vielfältige Niederhecke mit Haselnuss, Holder, Esche, Heckenrose und Traubenkirsche
4	Gerbi	Feldgehölz
5	Schimisshus	Baumhecke und vielfältige Niederhecke
6	Schimisshus, Jägerwiese	vielfältige, artenreiche Hochhecke
8	Staag, Schimisshus	Hochhecken
9	Schimisshus	Hecke
9a	Schimisshus	Buschgruppe
10	Hinterstaag	Ufergehölz mit Eichen
13	Strussehus	Feldgehölz
19	Reservoir Lehn	Baumhecke
20	Reggenschwil, Paradis	Baumhecke
23	Farb	Ufergehölz
32	Aachen	Niederhecke
33	Hundwil	Feldgehölz
34	Näppenschwil	Ufergehölz
36	Aachen	Ufergehölz Schwarzebach
45	Hundwil	Hecke entlang Bahnlinie
46	Bruggwies	Ufergehölz

Sachregister

	Arti - kel		Arti - kel
Abbruch	7	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	9
Abbruchbewilligung	6	Landschaftsbild	9
Ablagerungen	11	Landschaftsschutzgebiete	9
Abweichungen vom Baureglement	6	Leinenzwang für Hunde	11
Ableen	14		
Archäologische Funde	8	Markierung	16
Auen	12	Massnahmen zum Schutz und Unterhalt	5
Aufsicht	17		
		Naturnahe Flächen	11
Bauen im geschützten Ortsbild	6	Naturschutzgebiete	11
Bauliche Veränderungen	14	Neupflanzungen	13
Bäume	13, 14		
Baumgruppen	13	Öffentlichkeit	16
Beeinträchtigung von Schutzobjekten	15	Ortsbilder	6
Beiträge	5	Ortsbildschutzgebiete	14
Beweisen	11		
Bewilligung	15	Pflege	17
Bewilligungspflicht	14	Pflegemassnahmen	18, 19
Campieren	11	Rechtswirkung	4
		Renovationen	14
Düngen	11	Restaurierung	7
		Rückschnitte	13
Einzelbäume	13, 14		
Ersatzbau	6	Schnittgut	11
Ersatzvornahme	18, 19	Schutzumfang	7
		Standortfremde Pflanzen und Tiere	11
Feld- und Ufergehölze	13, 14	Strafbestimmungen	19
Feuchtgebiete	11		
Freiräume	6	Terrainveränderungen	9, 14
		Trockenwiesen	11
Gehölze	9		
Geländeformen	9	Umgebungsgestaltung	6, 14
Geländeveränderungen	10-12	Umgebungsschutz	4
Geltungsbereich	1	Unterhalt	17
Geotop	10		
Gesuche	15	Veränderung des Wasserhaushaltes	11
Gewässer	9, 12	Veränderung von Flora und Fauna	14
Grundeigentümer	16	Vereinbarung mit Grundeigentümer	7
		Vollzug	14
Hecken	13, 14		



		Wal dränder	11
Information	16	Wal dsäume	9
Interesse an der Erhaltung	15	Wildlebende Tiere	11
Inventare	7	Wildwachsende Pflanzen, Beeren, Pilze	11
Jagd und Fischerei	9, 11	Zelten	11
Kantonsarchäologie	8	Zuständigkeiten	15
Kulturobjekte	7, 14	Zwischenhandlungen Zweck	19 2